

STELLUNGNAHME des Regionalen Planungsverbandes
Donau-Wald

zum

Anhörungsverfahren der Gesamtfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms Bayern
(Entwurf vom 24. Juli 2001)

Zusammenstellung und Auswertung
der eingegangenen Stellungnahmen
(Stand 28.01.2002)

Lesehinweise:

A: Antragsteller

V: Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag

B: Kurzbegründung des Vorschlages von Seiten des Antragstellers

Die von den Verbandsmitgliedern vorgebrachten konkreten Bedenken und Hinweise zu einzelnen Zielen sind nachfolgend aufgeführt. Der Verband stellt zusammenfassend aus seiner Gesamtsicht einige Aspekte voran:

1. Die zentrale Bedeutung der **Nachhaltigkeit**, die im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) als Leitvorstellung verankert ist, bleibt unbestritten. Der Begriff ist im ROG nur rahmengebend definiert (... Einklang der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen).

Der Einklang der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen (wie eben aufgezeigt) darf in der Region Donau-Wald nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung gehen. Die Region ist auf Grund ihrer naturräumlichen Ausstattung bereits überdurchschnittlich ökologisch ausgerichtet. Ein Nachholbedarf besteht nicht bezüglich der Ökologie, sondern bezüglich von Wirtschaft und Infrastruktur. Die Umsetzung des Leitbildes Nachhaltigkeit in Planung und Verwaltung ist also für die Region Donau-Wald anders zu sehen, als z.B. für die großen Verdichtungsräume, die auch in Zukunft ein starkes Wirtschaftswachstum aus sich heraus aufweisen werden (vgl. München).

2. Bezüglich des **ländlichen Raumes** widerspricht der Verband den in der Änderungsbegründung (z.B. auf S. 3) gemachten Aussagen, dass es in Bayern gelungen sei, die Disparitäten abzubauen und dass der ländliche Raum weitestgehend aufgeholt hat, gleichwertig ist oder sogar die Verdichtungsräume übertrifft. Fragilität von Wirtschaft und Arbeitsmarkt zeigt sich ganz offen im Bayer. Wald. Die Globalisierung und der EU-Beitritt von Tschechien führen nicht nur zu positiven Impulsen in der Region. Die spezifischen Chancen, die sich aus der Brückenfunktion der Region nach Tschechien ergeben, sind wesentlich gezielter umzusetzen.

Die meisten Verbandsmitglieder haben die ernstzunehmenden Befürchtungen eines Stillstandes der ländlich strukturierten Region Donau-Wald zum Ausdruck gebracht. Der Verband fordert zusammen mit diesen, den Grundsatz der bevorzugten Entwicklung des ländlichen Raumes wieder zentral in das LEP aufzunehmen. Das Ziel A II 1.3 Abs. 2 versteckt dieses primäre Anliegen nur in einem Nebensatz. In Verbindung damit sollte auch der Grundsatz einer dezentralen Konzentration und einer polyzentrischen Entwicklung der zentralen Orte (d.h. von mehreren zentralen Orten) eine herausragende Stellung erhalten. Auch dieser Grundsatz stärkt den ländlichen Raum.

3. Die **großräumige Verkehrsanbindung und -erschließung** der Region Donau-Wald sieht für die Zukunft nicht gut aus. Von vielen Mitgliedern wird ein Abhängen der Region von den großen Verkehrsachsen und -trägern nicht nur befürchtet, sondern nimmt danach bereits konkrete Formen an. Dies betrifft die drei wichtigen Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße Donau.

Die Umstrukturierungen der Bundesbahn und die damit verbundenen Kompetenzverlagerungen gehen voll zu Lasten des ländlichen Raumes. Die in der nachfolgenden Stellungnahme aufgezeigten Bahnstrecken sind nach Meinung des Verbandes zu erhalten bzw. auszubauen.

Gleiches gilt für die überregionalen und regionalen Straßenverbindungen, die im Gesamtverkehrsplan Bayern sowie in der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald auch enthalten sind, bzw. noch aufgenommen werden. Sie wurden deshalb nicht mehr gesondert in der Stellungnahme aufgeführt. Wegen ihrer überregionalen Bedeutung und hohen Dringlichkeit wurden ausnahmsweise die notwendigen Ausbaumaßnahmen der B 20 aufgeführt. Diese größere Maßnahme sollte z.B. neben der B 15 neu auch als Ziel in das LEP aufgenommen werden. (Sie ist übrigens zur Bewertung im Zuge der Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen angemeldet, neben weiteren nicht so umfangreichen Maßnahmen an Bundesstraßen in der Region, z.B. bei der B 11, B 12 und B 533.)

Auch die fehlende Entscheidung über den Donauausbau geht wiederum zu Lasten der Region Donau-Wald.

4. Zur Stärkung des ländlichen Raumes unterstützt der Verband mit Nachdruck die von vielen Mitgliedern gewünschten weiteren **Verlagerungen von Behörden und Forschungseinrichtungen** aus den Verdichtungsräumen heraus.

Und nicht zuletzt schließt sich der Verband den vielfach geäußerten Fragen und Sorgen an, wie denn die Kommunen viele der im LEP-Entwurf enthaltenen Ziele und Maßnahmen **finanzieren, oder zumindest anteilmäßig mitfinanzieren sollen**. Dies betrifft auch das Ziel B III 2.1.2 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege).

Teil A: Nachhaltige überfachliche Entwicklung der Raumstruktur

A I: Grundlegende Ziele

A I 1: Nachhaltigkeit in Bayern

A: Landkreis Deggendorf, Landkreis Regen

V: In Ziel A I 1 soll aufgenommen werden, dass eine Stärkung des ländlichen Raumes aufgrund des dort allgemein geringeren Ressourcenverbrauchs auch der nachhaltigen Entwicklung dient.

A II: Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

A II 1.2 (Gebietskategorien - Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum)

A: Stadt Geiselhöring, Aholfing

V: Geiselhöring soll wieder zu denjenigen Gemeinden mit aufgeführt werden, die zum Stadt- und Umlandbereich Straubing gehören.

B: Diese Umstufung kann nicht nachvollzogen werden, da Geiselhöring z.T. direkt an Straubing angrenzt.

V: Nach Meinung des Verbandes sollte auch Aholfing in den Stadt- und Umlandbereich Straubing miteinbezogen werden.

A II 3: Entwicklung des ländlichen Raumes

A: alle Landkreise, viele Gemeinden

V: Der Grundsatz der bevorzugten Entwicklung des ländlichen Raumes (im bisherigen Ziel A II 1.7 sowie in der Präambel enthalten) sollte wieder aufgenommen werden.

B: Eine Neuorientierung für den ländlichen Raum fehlt, obwohl z.B. der Strukturwandel in der Landwirtschaft in aller Schärfe weitergeht. Auch andere strukturelle Defizite des ländlichen Raumes bestehen nach wie vor und dürfen bei zunehmender Globalisierung, der EU-Osterweiterung etc. nicht von alleine durch passives Zuschauen verschwinden, sondern sich noch z.T. vergrößern. Die Disparitäten vor allem im Bayerischen Wald sind ganz real und höchst sichtbar, z.B. bei den Arbeitslosenzahlen.

A III Gemeinden, zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Entwicklungsachsen

A III 2.1.1 Aufgaben

A: Landkreis Deggendorf, Landkreis Passau

**V: Die Grundsätze der „dezentralen Konzentration“ und der
„polyzentrischen Entwicklung“ sollen stärker hervorge-
hoben werden.**

B: Diese Grundsätze dienen im besonderen Maße der Stabilisie-
rung und Entwicklung des ländlichen Raumes. Sie könnten
auch bei den grundlegenden Zielen A I, oder als Grundsatz
der Raumstruktur in A II zur Geltung gebracht werden.

A III 2.1.3 Einstufung (allgemein)

A: Stadt Bogen, VG Schwarzach, Iggenbach, Haibach, Stadt
Geiselhöring, Landkreis Straubing-Bogen, u.a.

**V: Die Neugestaltung der Einstufungskriterien der zentralen
Orte in Bayern darf im Ergebnis den Aufstieg geeigneter
Gemeinden in der Region Donau-Wald im Rahmen der
zentralörtlichen Hierarchie nicht behindern.
Die bisherigen Einstufungskriterien für Klein- und Unter-
zentren (Kindergärten, Bäder, Sportanlagen) sind beizu-
behalten.**

B: Vielen Gemeinden wird durch letzteres eine Höherstufung er-
schwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Jahrelange
Bemühungen werden damit zunichte gemacht. Diese Tatsa-
che demotiviert auch in vielen Fällen, in denen eine Gemeinde
kurz vor einer Aufstufung stand.

Auch der Wegfall bisheriger sinnvoller Kriterien wie Kindergar-
ten, öffentliche Bücherei, Sporteinrichtungen etc. kann nicht
akzeptiert werden, ebenso wenig die Hinzufügung neuer Krite-
rien wie Bus- oder Bahnhaltestelle. Im Zeitalter der Strecken-
stilllegungen ist die Forderung nach einer Bahnhaltestelle ge-
radezu absurd. Der Kriterienkatalog ist also neu zu gestalten.

Eine generelle Neuordnung des Zentralen-Orte-Systems wird
seit längerem diskutiert. Es erscheint aus der Sicht der Region
Donau-Wald sinnvoller, diese Neuordnung „auf einen Schlag“
einzuführen und nicht in Etappen. Ob in rd. 10 Jahren bei der
nächsten LEP-Fortschreibung wiederum die o.g. Kriterien
noch weiter gelten werden, ist also auch ungewiss. Deshalb

sollten die bisherigen Schwellenwerte zumindest für Klein- und Unterzentren beibehalten werden.

A III 2.1.3.3 (Zentrale Doppelorte)

und

A II 1.4 (Aktivierung endogener Potentiale)

A: Stadt Deggendorf

V: Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Plattling und in Abstimmung mit dem StMLU Vorschläge für einen landesplanerischen Vertrag (Ziffer A III 2.1.3.3) zu erarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Gemeinden des Stadt- und Umlandbereiches Deggendorf/Plattling Möglichkeiten einer Kooperation im Sinne des LEP zu eruieren.

Übernahme in die Begründungen zu beiden Zielen als Pilotprojekte in der Region Donau-Wald.

B: Die beiden vorgesehenen Kooperationsverträge: der landesplanerische Vertrag der Stadt Deggendorf mit der Stadt Plattling bzgl. der gemeinsamen Erfüllung der oberzentralen Aufgaben und der Kooperationsvertrag von allen Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich Deggendorf/Plattling werden inhaltlich ineinander übergreifen und betreffen den gleichen Raum. Da hier Neuland für ganz Bayern beschritten wird und auch die Kooperationsbereitschaft weiter vorangeschritten ist als im übrigen Bayern, sollten beide kommenden Kooperationen als Beispiele in das LEP in die Begründung aufgenommen werden.

A III 2.1.7 Mittelzentren - Konkrete Aufstufungswünsche

A: Stadt Bogen, Stadt Hauzenberg, Mallersdorf-Pfaffenberg

V: Aufstufung vom möglichen Mittelzentrum zum Mittelzentrum, zumindest zum bevorzugt zu entwickelnden Mittelzentrum.

B: Die Bedingungen dafür sind auch nach dem neuen Kriterienkatalog erfüllt, oder fast erfüllt.

Eine erste Überprüfung der Unterlagen ergibt, dass die Stadt Bogen nahe an einem vollwertigen Mittelzentrum liegt; der Verflechtungsbereich liegt z.B. bei rd. 25.000 Einwohnern. Ei-

ne Einstufung als Mittelzentrum, zumindest als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum ist durchaus gerechtfertigt. Das Oberzentrum Straubing wird dadurch nicht geschwächt.

Analoges gilt für Hauzenberg, das in seinem Verflechtungsbereich bereits rd. 32.000 Einwohner aufweist, aber bzgl. seiner Ausstattung noch Schwächen hat.

Mallersdorf-Pfaffenberg ist bzgl. der Ausstattung, der Zentralität und des Verflechtungsbereiches der schwächste der drei Kandidaten. Die sozioökonomischen Beziehungen in die beiden angrenzenden Nachbarregionen Landshut und Regensburg sind jedoch eng ausgestaltet. Der dortige grenzüberschreitende Teilraum braucht für seine weitere Entwicklung ein Mittelzentrum. Die durch die Verwaltungsgrenzen bewirkte ungünstige Lage sollte hier nicht eine Höherstufung verhindern.

Detailliertere Unterlagen werden baldmöglichst nachgereicht.

A: Stadt Waldkirchen

V: Aufstufung vom möglichen Mittelzentrum zum Mittelzentrum, zumindest zum bevorzugt zu entwickelnden Mittelzentrum.

B: Die Stadt Waldkirchen hat derzeit rund 11.000 Einwohner, Hauzenberg rund 12.500 Einwohner, aber Freyung nur rund 7.500 Einwohner.

Allein daraus ist ersichtlich, dass die Stadt Waldkirchen zumindest die gleichen Ansprüche hat, ebenfalls zu einem Mittelzentrum aufgestuft zu werden, wie die beiden anderen zentralen Orte. Dann gibt es aber auf relativ engem Raum 3 Mittelzentren, deren reale Verflechtungsbereiche sich stark überschneiden werden.

Der Verband regt an, diese Verflechtungsbereiche neu zu überdenken, um nicht die Stadt Waldkirchen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu benachteiligen. Besonders Waldkirchen hat in den letzten 10 Jahren eine enorme Entwicklung vollzogen, die sich auch in der Höherstufung zum Mittelzentrum niederschlagen muss.

A III 3 Entwicklungsachsen

A: Untergriesbach

V: Aufstufung der regionalen Entwicklungsachse von Passau-Obernzell/Untergriesbach-Wegscheid zu einer überregionalen Entwicklungsachse

B: Durch die Änderungen der auch im LEP genannten Rahmenbedingungen (hier vor allem die EU-Osterweiterungen) und dem ständig steigenden Verkehr hat die B388 einen erheblichen Zuwachs an Bedeutung erhalten.

A: Salzweg

V: Einrichtung einer neuen überregionalen Entwicklungsachse von Salzweg über Hauzenberg und Wegscheid nach Österreich.

B: Hierdurch wird der südostbayerische Raum gestärkt werden. Auch die verstärkten grenzüberschreitenden sozioökonomischen Verflechtungen nach Österreich haben wesentlich zugenommen und sollten ihren Ausdruck in einer überregionalen Entwicklungsachse finden.

V: Der Verband regt an, bzgl. der beiden genannten Vorschläge, dass das StMLU die Verteilung der überregionalen Entwicklungsachsen in diesem südostbayerischen Raum neu überdenkt und die Einrichtung einer überregionalen Entwicklungsachse nach Österreich überprüft. Ggf. könnte die regionale Entwicklungsachse von Passau über Obernzell/Untergriesbach nach Wegscheid zu einer überregionalen Entwicklungsachse aufgestuft wrden.

Teil B: Nachhaltige Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche

B I Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

B I 2.1.2 Gebietsschutz

A: Iggensbach, Aholming

V: Dem Vertragsnaturschutz sollte Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen eingeräumt werden.

B: Trotz der immer stärkeren Gewichtung für den Landschafts- und Naturschutz muss weiterhin eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung möglich sein. Das bedeutet, dass im Hinblick auf die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe auch im Umfeld geschützter Bereiche künftig eine intensive Feldbewirtschaftung möglich sein muss.

Die Begründung zu diesem Ziel enthält keine Aussagen, in welchen Fällen die eine oder andere Vertragsausgestaltung

einzusetzen ist. Ein genereller Vorzug des privaten Vertragsnatuschutzes erscheint zwar nicht durchsetzbar, aber eine Klärung und Besserstellung des privaten Vertragsschutzes sollte in die Begründung zu B I 2.1.2 aufgenommen werden.

B I 2.1.4.1 (Nationalparke - grenzüberschreitende Weiterentwicklungen)

A: Landkreis Regen

V: Einfügung des Falkensteins in die erste Zeile „Das Gebiet um Rachel, Lusen und Falkenstein soll als Nationalpark Bayerischer Wald“.

B I 2.1.4.2 (Planungen und Maßnahmen im Vorfeld des Nationalparks)

A: Hohenau

V: Die Entlastungs- und Biotopverbundfunktionen im Vorfeld des Nationalparks dürfen nicht einseitig den Gemeinden aufgebürdet werden.

B: In der Begründung zu dem Ziel B I 2.1.4.2 gibt es keine Aussage zu diesem wichtigen Aspekt einer „Aufgabenverteilung“.

B I 2.1.7 Naturparke

A: Landkreis Regen

V: Bei der weiteren Entwicklung grenzüberschreitender Naturparke soll auch eine Erweiterung im mittleren Bayerischen Wald angesprochen werden.

B: Dieser Aspekt sollte zumindest in die Begründung zu B I 2.1.7 aufgenommen werden.

B I 2.2.5 Gewässer, Uferbereiche und Auen

B I 2.2.5.5 (Gräben und ihre Uferbereiche)

i. V. m.

B I 2.2.8 (Feldfluren)

A: Iggenbach, Aholming, Moos, Niederalteich

V: Änderung bzw. Abschwächung der engen Zielvorgabe und der Begründung, die beinhaltet, dass die Ufer von Gräben nicht oder nur extensiv genutzt werden sollen.

Wenn Pufferstreifen erforderlich sind, so sollten diese von der öffentlichen Hand erworben und unterhalten werden.

- B: Es existiert ein großes Netz an Entwässerungsgräben i.V.m. Gewässern III. Ordnung. Wegen des hohen Wasserstandes muss eine jederzeitige und lückenlose Grabenräumung möglich sein, sonst ergeben sich erhebliche Nachteile für die Landwirtschaft.

B I 3.2.2 Wasserversorgung

und

B I 3.2.2.5 (Öffentliche Wasserversorgung)

- A: Stadt Bogen, Markt Röhrnbach, Hohenau, Neureichenau, Wiesenfelden, Kirchroth, Haibach, Salzweg, Landkreise Passau, Straubing-Bogen

V: Die Erhaltung der kommunalen und örtlichen Wasserversorgungsanlagen soll im Zielteil verankert werden.

- B: Ein eindeutiges Bekenntnis für diese wesentliche kommunale Aufgabe muss im LEP stehen (Kirchroth möchte dies auch auf den Abfall und das Abwasser erweitert sehen). Nur so kann die derzeitige Qualität der Wasserversorgung beibehalten werden. Eine Liberalisierung des Wassermarktes wird grundsätzlich abgelehnt.

Die kleinräumige regionale Wasserversorgung, bisher in der Verantwortlichkeit von Gemeinden, Zweckverbänden und Genossenschaften hat sich bestens bewährt. Hier wird auch Nachhaltigkeit vor Ort für die späteren Generationen betrieben, da nicht das Gewinnstreben im Mittelpunkt steht.

B II Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft

B II 1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

B II 1.3 Tourismuswirtschaft

- A: Landkreis Straubing-Bogen

V: Das Ziel B II 1.3 ist wie folgt zu ergänzen:

„Der Ausbau vorhandener Reitwege sowie die Schaffung regionaler und überregionaler Reitwanderwegsysteme bis hin zu grenznahen Reitwegen ist anzustreben“.

B: Obwohl dieser Vorschlag regionalen Bezug hat, sollte er in das LEP übernommen werden, um regionsgrenzüberschreitende Reitwege zu initiieren.

B II 1.3.3 A:Landkreis Straubing-Bogen

V: Die Zielaussage in Ziffer B II 1.3.3 ist zu erweitern:

Vorhandene Sehenswürdigkeiten und bestehende Kultur, die nicht in kommerziellen Urlaubsgebieten gelegen sind, sollen in den Tourismus eingebunden und für den Tourismus erschlossen werden.

BIII Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur

B III 1 Erholung

B III 1.2.5 (öffentliche Parks, Grünanlagen,)

A: Landkreis Passau

V: Die im Ziel genannten Anlagen sollen so ausgelegt und gestaltet werden, dass sie auch von Behinderten und älteren Menschen ohne größere Schwierigkeiten genutzt werden können.

B III 2 Sozialwesen

B III 2.1.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

A: Buchhofen, Hohenau

V: Das Ziel Tages- und Pflegeeinrichtungen für Kinder landesweit zu schaffen oder auszubauen überfordert die Kommunen und sonstigen Träger dieser Einrichtungen.

B: Die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen in den verschiedenen Betreuungsformen sind bedarfsgerecht und landesweit anzubieten, werden aber in die Zuständigkeit der Kommunen verwiesen. Eine staatliche Mitfinanzierung gibt es nur für Kindergärten und Horte, ansonsten baut der Staat seine Leistungen ab. Die Betreuungseinrichtungen für Kinder ab Beginn der Schulpflicht sollten daher in staatlicher Trägerschaft errichtet werden. Dieser Aspekt sollte zumindest in die Begründung von B III 2.1.2 aufgenommen werden.

B III 2.3 Hilfe für Spätaussiedler und ausländische Arbeitskräfte

A: Stadt Bogen, Hunderdorf

V: Eine Lenkung dieser Bevölkerungsgruppen in die Gebiete außerhalb der großen Verdichtungsräume kann so pauschal und ohne Einschränkungen nicht akzeptiert werden. Der Zuzug sollte prozentual an der Einwohnergröße festgelegt werden.

B: Die Stadt Bogen ist überdurchschnittlich belastet. Beinahe 25 % der Bevölkerung sind Aussiedler. Struktur der Gemeinde wird dadurch verändert. Programme zur Integration fehlen.

Ähnliche Argumentation einer Überlastung und nicht gewünschten und nicht mehr tragbaren Strukturänderung von Seiten der Gemeinde Hunderdorf.

B III 4. Bildungs- und Erziehungswesen

B III 4.1.1 (Grund- und Hauptschulen)

A: Niederaltaich, Iggenbach, Bachhofen, Aholming, Moos, Hohenau, Landkreis Passau

V: Das bisherige Ziel B VII 2.1 ist ohne Einschränkungen beizubehalten:

„(Grundschulen sollen in allen zentralen Orten und möglichst vielen sonstigen Gemeinden, Hauptschulen in möglichst allen zentralen Orten zur Verfügung stehen. Die Schulsprengel sollen die sozioökonomischen Verflechtungsbereiche berücksichtigen. Volksschulen, insbesondere Grundschulen im ländlichen Raum, sollen auch bei geringer Auslastung nach Möglichkeit erhalten bleiben)“.

B: Eine Benachteiligung des ländlichen Raumes d.h. ein Abbau von Schulen aufgrund der Änderung der Bevölkerungsstruktur wird nicht hingenommen.

Ferner sind viele Grundschulen auch als Teilhauptschulen anerkannt. Auch die 6-stufige Realschule könnte hier Nachteile bewirken. Im Übrigen kann eine evtl. Mittagsbetreuung bei Änderung der Schulstruktur nicht der Schulträger übernehmen.

B III 4 Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen

B III 4.3.1 (Hochschulen u.ä.)

A: Landkreis Straubing-Bogen, Stadt Straubing, Hohenau

V: „Bei der Neugründung von Fachhochschulen sind Standorte mit bestehenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. Kompetenzzentren vorrangig zu berücksichtigen, bzw. auch der ländliche Raum.“

B III 5.3 Sport

und

B III 5.3.2 (Errichtung von Sportanlagen)

A: Landkreis Passau, Hinterschmiding

V: Auch beim Bau von Sportanlagen sollte bei den Planungen die Benutzbarkeit durch Behinderte und ältere Menschen berücksichtigt werden. Kommunale Breitensportanlagen müssen wieder in die FAG-Förderung aufgenommen werden.

B: Das Bewusstsein, „Sport fördert allgemein die Gesundheit“, hat sich mittlerweile weit verbreitet. Auch immer mehr Behinderte und ältere Menschen wollen sportliche Aktivitäten ausüben. Vielfach sind vor allem die Zugänge zu den Sportanlagen aber auch zu den Umkleide- und Duschanlagen beschwerlich bzw. für Behinderte oft gar nicht erreichbar. Oft sind es nur kleine bauliche Veränderungen, die mit relativ geringem Kostenaufwand umzusetzen sind und einen für alle Bevölkerungsschichten leichten Zugang ermöglichen.

B III 7.2.2 Truppenabbau

A: Landkreis Passau, Stadt Straubing

V: Die Zielaussagen in B III 7.2.2 „Infolge von Streitkräftereduzierung eintretende wirtschafts- und arbeitsmarktstrukturelle Nachteile sollen im Rahmen bestehender Förderprogramme als zusätzliches Förderkriterium besonders beachtet werden“ bedarf einer Verschärfung der Aussage.

B: Der Truppenabbau stellt betroffene Kommunen vor erhebliche Probleme in Form von Einbrüchen der Wirtschaftskraft, sowie dem Verlust von Arbeitsplätzen. Dies gilt um so mehr für strukturschwache Regionen.

Betroffene Kommunen müssen bei der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen bzw. der Alternativnutzung aktiv durch spezielle Förderprogramme unterstützt werden. Ebenso bedarf es einer koordinierten Unterstützung bei der Ansiedlung neuer Unternehmen.

B V Nachhaltige technische Infrastruktur

B V 1 Verkehr

B V 1.3 Schienenverkehr

B V 1.3.6 (Schienenfernverkehr)

A: Landkreis Straubing-Bogen, Stadt Straubing

V: In das LEP ist neben der Schienenstrecke „Regensburg - Marktredwitz - Schierding - Prag“ die Strecke „Regensburg - Schwandorf - Furth i. Wald - Pilsen“ aufzunehmen.

B: Zur Entlastung der Bundesstraße 20 sollen die Schienenstrecken in die Tschechische Republik ausgebaut bzw. neu gebaut werden.

A: Städte Deggendorf und Plattling

V: Weitere Verbesserungen sollen auf der Strecke München - Plattling - Bayer. Eisenstein - Prag vorgenommen werden.

B: Der Bayerische Wald darf nicht von dieser bedeutenden O-W-Verbindung abgeschnitten werden. Die Verkehrsbedürfnisse werden noch zunehmen. Planungen, den Fernverkehr München - Prag auf anderen Strecken zu führen, dürfen nicht zu Lasten dieser Strecke gehen.

Diese Forderung war übrigens in der bisherigen Fassung des LEP enthalten, im Entwurf für die Fortschreibung jedoch entfallen. Neben der zentralen Schienenanbindung des Bayer. Waldes ist die Bahnlinie Plattling/Bayer. Eisenstein bzw. Plattling/Deggendorf auch als einzige Schienenanbindung des Hafens und Freihafens in Deggendorf von Bedeutung. Des Weiteren fordert die Stadt seit Jahren den Neubau der Eisenbahnbrücke über die Donau in Deggendorf, für welchen bereits 1982 ein Planfeststellungsbescheid erging. Allein durch den Neubau der Eisenbahnbrücke über die Donau könnten die Schifffahrtsverhältnisse bereits verbessert werden, da die z.T. noch aus der Zeit um 1870 stammende Brücke das größte

bauliche Schifffahrtshindernis an der deutschen Donau darstellt.

B V 1.3.7 (Schienennahverkehr)

A: Landkreis Straubing-Bogen, Stadt Geiselhöring, Stadt Straubing

V: Durch streckentechnischen Ausbau der Strecke Radldorf - Neufahrn soll die Bahn-Anbindung der Region Straubing-Bogen an die Bezirkshauptstadt Landshut und an die Landeshauptstadt verbessert werden. Die Fahrzeit Straubing - München ist auf unter 100 Minuten zu verringern.

B: Das LEP-Ziel B V 1.3.7 besteht nur aus einem einzigen Satz, ebenso die Begründung. Keine einzige „Nebenstrecke“ aus ganz Bayern wird hier aufgezählt. Dieser Missachtung von Nebenstrecken in Bayern möchte der Verband aufs schärfste widersprechen. Er wünscht die Aufzählung von Nebenstrecken zumindest im Begründungsteil des LEP.

A: Landkreis Straubing-Bogen, Stadt Straubing

V: Die Bahnstrecke Bogen - Straubing ist nach Möglichkeit zu erhalten.

B: Die tatsächliche Nutzung des Angebotes (Streckenauslastung) und die Finanzierung der kostenaufwendigen Sanierung der Eisenbahnbrücke über die Donau sollten nach Meinung des Verbandes einer Beibehaltung dieser Strecke nicht entgegenstehen.

Im übrigen gilt die vorgenannte Begründung allgemein zu Nebenstrecken, auch bei dieser Forderung.

B V 1.3.7 (Noch Schienennahverkehr)

A: Stadt Freyung

V: Forderung nach Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs von Passau nach Freyung.

B: Wesentlich erhöhte Verkehrsbedürfnisse im ostbayerischen Grenzraum. Schonung von Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung durch Transporte auf der Schiene.

B V 1.3 Schienenverkehr

i.V.m.

B V 1.2.1 öffentlichen Personennahverkehr

A: Hohenau

**V: Vor allem in Verbindung mit dem öffentlichen Personen-
nahverkehr ist der Schienenverkehr im Bayerischen Wald
zu verbessern.**

B: Dieses Ziel hat zwar regionalen Charakter. Aber aus der grundsätzlichen Erwägung heraus, den Staat an seine Pflichten zu erinnern, sollte diese Forderung in die Stellungnahme übernommen werden.

B V 1.6.2 (Anbindung des Flughafens München)

A: Städte Deggendorf und Plattling, Landkreis Straubing-Bogen, Stadt Straubing

**V: Der ostbayerische Raum soll eine direkte Schienenanbin-
dung an den Verkehrsflughafen München erhalten.**

**Auch der schienenmäßige Anschluss des Raumes Strau-
bing an den Flughafen München II ist zu verbessern.**

Die Trassenalternativen

- **Marzlinger Spange**
- **Pullinger Spange**
- **Neufahrner Kurve**

sind dezidiert zu benennen und planlich darzustellen.

B: Die o.g. Forderung einer verbesserten Flughafenanbindung des gesamten ostbayerischen Raumes (einschl. Regensburg, Passau u.a.) wird seit langem erhoben und ist bestens begründet. Sie hat endlich indirekt im Ziel B V 1.6.2 Eingang gefunden und wurde direkt in der dazu gehörenden Begründung in allgemeiner Form aufgenommen. Gleiches auch in dem Ziel und Begründung zu B V 1.3.9.

Aber dies erscheint aus der Sicht der Region zu wenig Nachdruck auszuüben, so dass eine explizite Übernahme in den Zielteil selbst zu fordern ist - gleiches Recht also wie für die namentliche Nennung der Magnetschwebebahn im Zielteil.

Der Bau einer Magnetschwebebahn ist übrigens für Ostbayern nicht vorrangig. Vorrangig ist ein schienenmäßiger Anschluss an den Flughafen München II. Eine Magnetschwebebahn darf erst in Angriff genommen werden, wenn der schienenmäßige Anschluss erfolgt ist.

B V 1.4 Straßenbau

B V 1.4.3 (Bundesfernstraßen)

A: Landkreis Straubing-Bogen, Stadt Straubing

V: Es sind die Bundesstraße 20 als Europamagistrale vier-spurig auszubauen, der Anschluss der Bundesstraße 20 an die Autobahn A 3 bei Steinach (Landkreis Straubing-Bogen) zu einem vollen Kleeblatt (vierhüftiger Anschluss) zu erweitern und die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen an der B 20 zu realisieren. Vorrangig gilt dies für den Streckenbereich zwischen den Bundesautobahnen A 3 (Regensburg-Passau) und A 92 (Deggendorf-München)

B: Verbesserung der überregionalen Anbindung/Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrswege sowie Optimierung des Anschlusses des Raumes Straubing-Bogen und des Industriegebietes Straubing-Sand an das Fernverkehrsnetz.

Der Ausbau der B 20 dient auch der wesentlich zu verbessernden Verkehrsverflechtungen multinationaler Wirtschaftsräume in der Bundesrepublik Deutschland mit Italien, Österreich, Tschechischen Republik und darüber hinausgehend mit weiteren Teilräumen in Ost- und Nordosteuropa.

B V 2 Information und Telekommunikation sowie Postwesen

B V 2.1 Information und Telekommunikation

B V 2.1.1 (Ausbau des Mobilfunknetzes)

A: Landkreis Straubing-Bogen

V: Beim Ziel B V 2.1.1 (Ausbau des Mobilfunknetzes) ist folgender Zusatz aufzunehmen:

- **Bestehende technische Anlagen sind, sofern geeignet, durch die Netzbetreiber gemeinschaftlich zu nutzen.**
- **Der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken durch den Mobilfunk ist zu gewährleisten.**
- **Die derzeit bestehenden Grenzwerte sind nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu überprüfen und den sich ergebenden Ergebnissen anzupassen.**

B VI Nachhaltige Siedlungsentwicklung

B VI 2.6 (Harmonisierungsgebot)

- A: Ruhstorf a.d. Rott / Stadt Bogen und andere Gemeinden, die Bezug nehmen auf die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages.
- V: **Im Entwurf des LEP sind mit den Zielen B VI 2.6 und 2.8 Aussagen darüber enthalten, ob und wie eine Gemeinde bei der Ausweisung von gewerblichen Siedlungsflächen auch Wohnflächen planerisch zur Verfügung stellen muss. Diese Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit wird für fragwürdig gehalten. Insbesondere angesichts der problematischen rechtlichen Überprüfbarkeit dieser Ziele sollte überlegt werden, ob sie angesichts der heutigen Bedürfnisse des Bodenmarktes noch zeitgemäß sind.**

Es sollte nicht Bedingung sein, im Gleichklang GE- und WA-Gebiete auszuweisen oder sogar GE zu verbieten.

Der Verband regt zur Klarstellung an, dass in die Begründung folgender Hinweis aufzunehmen ist:

Es besteht keine Bedingung, GE-Gebiete nur bei gleichzeitiger Ausweisung von WA-Gebieten zuzulassen.